

**MANDANTEN - INFORMATION 1/2009 (Februar 2009)**

<b>Allgemeine Steuerzahlungstermine</b>				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	Februar 2009	10.02.2009	07.02.2009	13.02.2009
	März 2009	10.03.2009	07.03.2009	13.03.2009
Vierteljahreszahler	I. Quartal	10.04.2009	07.04.2009	13.04.2009
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	I. Quartal 2009	10.03.2009	06.03.2009	13.03.2009
	II. Quartal 2009	15.05.2009	12.05.2009	18.05.2009
Gewerbesteuer				
<b>Verzugszins Verbraucher = 6,62 %; Unternehmer = 9,62 %</b>			<b>Basiszinssatz: ab 01.01.2009 = 1,62 %</b>	
<b>Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)</b>				
November 2008 = 106,5		Dezember 2008 = 106,8		Januar 2009 = 106,3
<b>Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro</b>				
<b>1 Euro =</b>	<b><u>US-Dollar</u></b>	<b><u>Yen</u></b>	<b><u>Sfrs</u></b>	<b><u>Pfund</u></b>
<b>Dezember 2008</b>	1,3449	122,51	1,5393	0,90448
<b>Januar 2009</b>	1,3239	119,73	1,4935	0,91819

**Beschränkung der Entfernungspauschale ist verfassungswidrig  
Die Folgen im Überblick**

Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die gekürzte Entfernungspauschale als verfassungswidrig eingestuft hat, können Steuerpflichtige die Entfernungspauschale sogar rückwirkend ab dem 1.1.2007 wieder vom ersten Kilometer an geltend machen.

Die Bundesregierung will angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation keine Maßnahmen ergreifen, um die mit der Umsetzung des Urteils einhergehenden Steuerausfälle von rund 7,5 Mrd. EUR für die Jahre 2007 bis 2009 an anderer Stelle einzusparen.

Das BVerfG hat insbesondere die Willkür des Gesetzgebers beanstandet, nah am Arbeitsplatz wohnende Berufstätige gegenüber den Fernpendlern zu benachteiligen. Wenn eine Gruppe gegenüber anderen bevorzugt wird, muss dies hinreichend begründet sein. Die Haushaltssanierung ist hierbei kein ausreichender Grund.

Die Urteilsbegründung zeigt aber auch, dass die Fahrt zur Arbeit die Lebenshaltungskosten tangiert und der Gesetzgeber durchaus einschränkende Regelungen einführen darf. Das gilt umso mehr, je

weiter Wohnung und Arbeitsplatz auseinander liegen. Allerdings strebt der Gesetzgeber **frühestens für 2010** eine Neuregelung an.

Nachfolgend werden die wichtigsten Auswirkungen für die verschiedenen Jahre und Einkunftsarten vorgestellt.

**Veranlagungszeitraum 2007**

Die Umsetzung des Urteils gilt für Arbeitnehmer, Selbstständige und Arbeitgeber gleichermaßen. Die Finanzämter ändern die Bescheide von Amts wegen und zahlen Erstattungen aus. Das Verfahren soll im ersten Quartal 2009 abgeschlossen werden, offensichtlich auch vor dem Hintergrund, dass etwaige Erstattungen danach zu verzinsen sind. Die geänderten Bescheide werden insoweit vorläufig ergehen, **weil die vom BVerfG angeordnete gesetzliche Neuregelung noch aussteht.**

Wer in seiner Steuererklärung 2007 keine Angaben zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemacht hat, kann dies nachholen. Eine Änderung der Steuerfestsetzung für 2007 wird dann von Amts wegen veranlasst.

Für einen durchschnittlichen Arbeitnehmer mit einem Grenzsteuersatz von rund 27 % bedeutet das Urteil bei 220 Arbeitstagen und einer Entfernung zum Arbeitsort von der Wohnung von 20 km, dass sich die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1.320 EUR und die Steuerschuld um rund 350 EUR im Jahr verringert. Diese Ausführungen beruhen auf der Annahme, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits durch andere Werbungskosten ausgeschöpft ist.

Unternehmer, Freiberufler, Landwirte oder Beteiligte an einer Personengesellschaft müssen ihre Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung anpassen und eine Berücksichtigung für 2007 in der Regel selbst beantragen. Dies gilt auch für die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung, sofern die Entfernungspauschale zum Ansatz kommt.

Arbeitgeber können bereits für nach dem 31.12.2006 beginnende Lohnzahlungszeiträume die Fahrtkostenzuschüsse und geldwerten Vorteile aus Sachleistungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer pauschal besteuern.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2007 bereits übermittelt oder erteilt hat. Macht der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit Gebrauch, so darf er die bereits übermittelte oder erteilte Lohnsteuerbescheinigung aber nicht ändern. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer vielmehr formlos zu bescheinigen, dass er einen individuell besteuerten und bescheinigten Arbeitslohn nunmehr pauschal besteuert hat. Der Arbeitnehmer kann dann mit dieser Bescheinigung über die rückwirkend durchgeführte Pauschalbesteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung 2007 eine entsprechende Korrektur des Arbeitslohns geltend machen.

Belässt es der Arbeitgeber bei der Lohnbesteuerung für die ersten 20 Kilometer, kann der Arbeitnehmer insoweit die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten abziehen.

#### **Veranlagungszeiträume 2008 und 2009**

Die Auswirkungen ergeben sich über die Steuererklärung 2008. Sofern Arbeitnehmer zusammen mit den übrigen Werbungskosten über der Arbeitnehmer-Pauschale von 920 EUR liegen, wirkt sich die

Entfernungspauschale wieder für den vollen Weg zur Arbeit aus.

Selbstständige sollten ihre Gewinnermittlung für 2008 bei den anstehenden Jahresabschlussarbeiten anpassen. Gleiches gilt für die Werbungskosten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.

Auch für den Lohnzahlungszeitraum 2008 kann der Arbeitgeber eine Pauschalierung bereits ab dem ersten Entfernungskilometer vornehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum Veranlagungszeitraum 2007 verwiesen.

Für 2009 sollte der Eintrag der ungekürzten Entfernungspauschale als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte oder eine Anpassung der Vorauszahlung beantragt werden. Im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsantrags müssen die jährlichen Aufwendungen bei den Werbungskosten mehr als 1.520 EUR betragen. Ohne weitere Werbungskosten muss die Entfernung daher mindestens 23 km betragen.

Die Pauschalbesteuerung für Fahrtkostenzuschüsse und geldwerte Vorteile kann für den Lohnzeitraum 2009 wieder für die gesamte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vorgenommen werden.

#### **Ausblick**

Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen kann rückwirkend ab dem 1.1.2007 die Entfernungspauschale wieder entsprechend dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht beansprucht werden. Ob damit auch wieder die über der Entfernungspauschale liegenden tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln abziehbar sind, ergibt sich aus dem BVerfG-Urteil allerdings nicht. Ein weiteres Schreiben der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Mit der Entfernungspauschale waren ab 2007 Unfälle abgegolten, die auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Diese Abgeltungswirkung galt gesetzlich bereits seit 2001, die Finanzverwaltung hatte die Unfallkosten allerdings bis Ende 2006 zum Abzug zugelassen. Die Rücknahme dieser Vergünstigung war unbedenklich und führt durch das BVerfG-Urteil zu keiner Änderung.

### **Leistungsbeschreibung für den Vorsteuerabzug**

Damit die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, müssen in der Rechnung **Angaben über die Art der sonstigen Leistung** enthalten sein. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die Leistungsbeschreibung „für **technische Beratung und Kontrolle**“ nicht ausreicht, um die Leistung zu identifizieren, wenn sich

diese weder aus den weiteren Rechnungsangaben noch aus einem Verweis auf andere Geschäftunterlagen konkretisieren lässt. Um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden, sollte der Unternehmer daher auf einer konkreten Leistungsbeschreibung bestehen.

## Konjunkturpaket II: Mit 50 Milliarden EUR aus der Krise?

In der Nacht zum 13. Januar einigte sich der Koalitionsausschuss auf ein Konjunkturpaket II, das einen **Umfang von rund 50 Milliarden EUR** haben soll. Wichtige Vorhaben sind im Folgenden aufgeführt, wobei die sogenannte **Abwrackprämie** bereits in Kraft ist.

Die Einkommensteuerbelastung soll verringert werden. Hierzu soll insbesondere der **Grundfreibetrag** rückwirkend zum 1.1.2009 um 170 EUR auf 7.834 EUR erhöht werden. Ab 2010 soll er auf 8.004 EUR angehoben werden. Auch der **Eingangsteuersatz** soll rückwirkend zum 1.1.2009 gesenkt werden, und zwar von 15 % auf 14 %. Für einen nicht verheirateten Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt von 36.000 EUR bewirken die vorgesehenen Maßnahmen eine jährliche Entlastung bei der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag von ca. 119 EUR (ab 2010: rund 202 EUR).

Ab Juli 2009 bis einschließlich 2010 soll der **Beitragsatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** um 0,6 % gesenkt werden, sodass Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils 0,3 % einsparen.

In 2009 und 2010 sollen den Arbeitgebern bei **Kurzarbeit** die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge hälftig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Für Zeiten der Qualifizierung während der Kurzarbeit sollen auf Antrag die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 14.1.2009 ist die Abwrackprämie bereits in Kraft. Demnach erhalten private Autohalter eine **Prämie in Höhe von 2.500 EUR**, wenn sie ein mindestens neun Jahre altes Fahrzeug, das für mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen war, verschrotten und gleichzeitig einen Neu- oder Jahreswagen (**ab Euro 4-Norm**) erwerben. Die Prämie wird für Zulassungen bis zum 31.12.2009 gewährt.

Die gegenwärtige Kfz-Steuer soll möglichst zum 1.7.2009 auf eine **emissionsbezogene Kfz-Steuer** umgestellt werden.

Kindergeldbezieher sollen für **jedes Kind** eine Einmalzahlung (Kinderbonus) in Höhe von **100 EUR** erhalten.

## Gesundheitsförderung durch den Arbeitgeber ist bis zu 500 EUR im Jahr steuerfrei

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde geregelt, dass **rückwirkend ab 2008** zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** und der **betrieblichen Gesundheitsförderung** bis zu 500 EUR pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei bleiben.

Begünstigt sind Arbeitnehmer, 400-EUR-Jobber und auch Gesellschafter-Geschäftsführer. **Zahl der Betrieb** seiner Belegschaft z.B. einen Raucherentwöhnungskurs zum Preis von 40 EUR pro Monat, liegt eine Sachzuwendung von 480 EUR im Jahr vor. Diese liegt unter dem Freibetrag von 500 EUR und bleibt damit **steuerfrei**. Die Zuwendung muss nicht auf die monatliche 44-EUR-Freigrenze für Sachzuwendungen angerechnet werden, da diese nur lohnsteuerpflichtige Bezüge erfasst.

**Nicht begünstigt** sind hingegen die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios sowie die Entgeltumwandlungen von ohnehin geschuldetem Arbeitslohn.

Sofern die Barleistungen oder die Sachzuwendungen zur Gesundheitsförderung **500 EUR im Jahr überschreiten**, ist nur die den Freibetrag übersteigende Differenz steuerpflichtig. Dabei scheiden jedoch von vorneherein Gesundheitsmaßnahmen aus, die in **ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse** vom Arbeitgeber bezahlt werden und auch vor der Gesetzesänderung steuerfrei waren. Sofern ein Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres **den Job wechselt oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse** nebeneinander hat, kann der Freibetrag von 500 EUR mehrfach genutzt werden.

Die Neuregelung ist rückwirkend für den Lohnzahlungszeitraum 2008 anzuwenden. Da das Jahressteuergesetz 2009 aber erst im Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, kann diese **Rückwirkung** allerdings nur für das Steuerrecht **nicht hingegen für das Sozialversicherungsrecht** angewendet werden. Somit kommt es zur Sozialversicherungsfreiheit erst mit dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes am 24.12.2008.

## Kindergeld – Positive Änderung bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge ab 2009

Bezieht ein **volljähriges Kind** Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, entfällt der Anspruch auf Kindergeld oder der Kinderfreibetrag, wenn die **Einkünfte und Bezüge** 7.680 EUR im Kalenderjahr überschreiten.

Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 brachte eine **positive Änderung** bei der Berechnungsweise der maßgebenden Einkünfte und Bezüge, die im Folgenden skizziert wird.

**Bis einschließlich 2008** wurden die Kapitaleinnahmen, die durch den Sparer-Freibetrag in Höhe von 750 EUR bei der Berechnung der Einkünfte unberücksichtigt blieben, nach Abzug einer Kostenpauschale in Höhe von 180 EUR als Bezüge erfasst. Durch den Ansatz der Werbungskosten-

Pauschale in Höhe von 51 EUR und der Kostenpauschale blieben also bisher maximal 231 EUR der Kapitaleinnahmen bei der Berechnung der Einkünfte und Bezüge außer Ansatz.

**Ab 2009** sind die Werbungskosten-Pauschale und der Sparer-Freibetrag zu einem alle Werbungskosten pauschal und abschließend berücksichtigenden Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst worden.

Der neue Sparer-Pauschbetrag mindert ab 2009 die Einkünfte, ein Ansatz als Bezug entfällt jedoch. Somit bleiben **Kapitaleinnahmen** des volljährigen Kindes **bis zu 801 EUR im Jahr unberücksichtigt**. Zu beachten ist, dass die Kostenpauschale nunmehr für andere Bezüge genutzt werden kann.

## Privatnutzung des Firmenwagens kann durch Vorlage der Bahnfahrkarte entkräftet werden

Sofern ein Arbeitnehmer einen **Firmenwagen auch für private Zwecke** nutzen kann, muss der daraus resultierende geldwerte Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelt werden, es sei denn, es wird ein Fahrtenbuch geführt.

Wird der Dienstwagen auch für die **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** genutzt, ist der Zuschlag zu erhöhen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung erhöht sich der Zuschlag dabei für jeden Kalendermonat typischerweise um 0,03 % des maßgeblichen Listenpreises je Entfernungskilometer.

Nach ständiger Rechtsprechung spricht beim Firmenwagen regelmäßig ein **Anscheinsbeweis** dafür, dass der Pkw auch privat genutzt wird. Der Bundesfinanzhof hat die **Entkräftung dieses Anscheinsbeweises** konkretisiert. Der Zuschlag im Rahmen der Ein-Prozent-Regelung kann entfallen, wenn die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden und dies durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte **Jahres-Bahnfahrkarte** nachgewiesen wird. Damit bekräftigt der Bundesfinanzhof seine Sichtweise, die er bereits zu Fahrten unter Ausnut-

zung von Park & Ride getroffen hat. Das Finanzamt und das Finanzgericht hatten einen geldwerten Vorteil angenommen, weil weder ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen noch überwacht worden war.

Die **tatsächliche Pkw-Nutzung** für den Weg zur Arbeit ergibt sich nicht bereits aus der Annahme, dass der Pkw auch für derartige Fahrten genutzt werden kann. Die Annahme kann entkräftet werden, indem der Arbeitnehmer Kopien der gültigen persönlichen Jahreskarten für die Bahnverbindung von seinem Wohnort zur Arbeitsstätte vorlegt. Die Nutzung der Bahn kann mit Parkplatzproblemen, Zeitersparnis und der Möglichkeit zur Zeitungslektüre begründet werden.

Die **Finanzverwaltung** vertritt zwar eine abweichende Auffassung, erkennt die Grundsätze des Bundesfinanzhofs aber als **Billigkeitsregelung** an, wenn z.B. durch eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte nachgewiesen wird, dass der Pkw nicht für die Strecke zum Arbeitsplatz genutzt wird.

## Änderung der Meldepflicht zur Insolvenzgeldumlage

Die **Insolvenzgeldumlage** wird **ab 2009 monatlich** zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Einzugsstellen (Krankenkassen bzw. Minijobzentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) eingezogen

und an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet. Derzeit wird die Umlage noch von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in größeren Zeitabständen erhoben.

## Geldgeschenke ohne konkrete Auflage gefährden den Kindergeldbezug

Für **volljährige Kinder** besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 7.680 EUR** nicht übersteigen.

Im vom Finanzgericht München rechtskräftig entschiedenen Fall schenkte die Großmutter ihrer Enkelin 10.000 EUR. Nach dem Tod der Großmutter erhielt die Enkelin 25.000 EUR als Vermächtnis. Die Richter urteilten, dass diese **Geldzuwendungen** zu den maßgeblichen Bezügen des Kindes gehören, soweit damit der **Unterhaltsbedarf oder die Berufsausbildung** des Kindes gedeckt werden kann und die Eltern entlastet werden.

Allerdings ist das Vermögen des Kindes nicht in die Beurteilung einzubeziehen. Insoweit sollen zugewendete Geldbeträge nicht als Bezüge erfasst werden, wenn sie zur Kapitalanlage bestimmt sind.

Hierzu muss es sich aber um eine **zweckgebundene Geldzuwendung** handeln, die dem Vermögensaufbau und **nicht Konsumzwecken** dienen soll. Während sich diese Abgrenzung beispielsweise bei Immobilien bereits aus der Art des zugewendeten Gegenstandes ergibt, bedarf es bei Geldschenkungen einer eindeutigen Zweckbindung durch den Zuwendenden. Liegt diese nicht vor, spricht die Vermutung dafür, dass die Gelder zumindest teilweise für Konsumzwecke des Kindes bestimmt sind.

Um den Kindergeldanspruch nicht zu gefährden, sollte daher – etwa im **Schenkungsvertrag oder im Testament** – dokumentiert werden, dass die Gelder nur zur Kapitalanlage bestimmt sind. Dann sind nur die aus dem Kapital erwirtschafteten Erträge zu berücksichtigen.

## Übernahme von Geldbußen führt zu Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung einer gegen seinen Mitarbeiter verhängten Geldbuße oder -auflage, liegt **regelmäßig Arbeitslohn** vor. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber die Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt.

Im Streitfall hatte ein **GmbH-Geschäftsführer gegen das Lebensmittelrecht verstoßen**. Gegen ihn wurden Bußgelder von rund 40.000 EUR verhängt. Die GmbH übernahm sämtliche Zahlungen. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass die Zahlungen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen, da ein **erhebliches wirtschaftliches Interesse** des Geschäftsführers an der Übernahme der Geldbußen bestand.

Je höher die Bereicherung beim Arbeitnehmer ausfällt, desto geringer zählt das vorhandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers. Die gegen den Geschäftsführer festgesetzte **Geldbuße betrug Dreiviertel seines Jahresgehalts**, so dass der Vorteil des Arbeitnehmers deutlich im Vordergrund stand. Ein Arbeitgeberinteresse ergibt sich nicht schon allein daraus, dass die Taten im Rahmen der Geschäftsführer-Tätigkeit begangen wurden.

Festzuhalten ist auch, dass vom Arbeitgeber übernommene Bußgelder und Geldauflagen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **nicht als Werbungskosten** abziehbar sind.

## Sofortmeldung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung besteht für Arbeitgeber bestimmter Wirtschaftsbereiche ab dem 1.1.2009 die Pflicht, neue Arbeitnehmer elektronisch zu melden (**Sofortmeldung**). Für folgende Wirtschaftsbranchen ist eine Sofortmeldung erforderlich:

- Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Spedition-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und Unternehmen der Fleischwirtschaft.

Die Meldung erfolgt an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung und **muss spätestens**

**bei Beschäftigungsaufnahme** abgegeben werden. Sie muss

- den Vor- und Nachnamen sowie die Versicherungsnummer des Beschäftigten,
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Zur Erleichterung der Identitätsfeststellung ist eine **Mitführungspflicht für Personaldokumente** (Personalausweis, Pass, Pass- oder Ausweiserersatz) eingeführt worden. Da der Versicherungsausweis nicht fälschungssicher ist, muss dieser nicht mehr mitgeführt werden. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeitnehmer **schriftlich** über die Mitführungspflicht **aufzuklären und müssen** den Nachweis über die Aufklärung zu den Lohnunterlagen nehmen.

## Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Umsatzsteuervorauszahlungen als **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben** übernommen.

**Einnahmen-Überschuss-Rechner** (z.B. Freiberufler) müssen bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen eine Besonderheit beachten. Denn soweit der Zahlungsfluss innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel erfolgt, gilt nicht das Zu- bzw. Abflussprinzip. Vielmehr sind die Einnahmen oder Ausgaben steuerlich in dem Jahr zu erfassen, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Der Bundesfinanzhof entschied im August letzten

Jahres, dass diese Regeln auch für **Umsatzsteuervorauszahlungen** gelten, sofern sie innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des Kalenderjahres entrichtet wurden, indem sie entstanden sind.

Das Bundesministerium hat sich dem nunmehr angeschlossen. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn Umsatzsteuervorauszahlungen und -erstattungen mit Zahlung bzw. Gutschrift vor dem 30.4.2008 einheitlich als nicht regelmäßig wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmen behandelt werden.

## Konkret ermittelter Abschlagsbetrag ist auch bei der Ein-Prozent-Regelung möglich

Wenn ein Pkw umsatzsteuerlich dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist, ist die **private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe** zu versteuern.

Sofern die unentgeltliche Wertabgabe mittels der **Ein-Prozent-Regelung** ermittelt wird, sieht die Finanzverwaltung einen pauschalen Abschlag für nicht mit Vorsteuern belastete Kosten in Höhe von 20 Prozent vor. Die Ermittlung der unentgeltlichen Wertabgabe pro Monat stellt sich wie folgt dar:

- (Bruttolistenpreis des Pkw x 1 Prozent) ./ Abschlag in Höhe von 20 Prozent

Dieser pauschale Abschlag ist nach Auffassung des **Finanzgerichts Köln** nicht zwingend vorge-

schrieben. Vielmehr darf bei **Einzelnachweis** der Kraftfahrzeugkosten ein individuell ermittelter höherer Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Aufwendungen vorgenommen werden.

Ermittelt der Unternehmer also den prozentualen Anteil der nicht vorsteuerbehafteten Kosten aus dem Gesamtaufwand des Fahrzeugs, kann er dieses Ergebnis von der **Bemessungsgrundlage** abziehen. Maßgebend ist daher nicht der Bruttolistenpreis abzüglich pauschal 20 Prozent, sondern abzüglich des tatsächlichen Anteils der nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten.

Da **Revision** eingelegt wurde, bleibt es abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die Beurteilung des Finanzgerichts teilt.

## Kfz-Steuerbefreiung

Nach dem von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten **Maßnahmenpaket** „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sollen neue Pkw mit **Erstzulassung zwischen dem 5.11.2008 und 30.6.2009** für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Kfz-Steuer befreit werden. Für Fahrzeuge mit **Euro-5 und Euro-6-Norm** soll sich die maximale Steuerbefreiung auf zwei

Jahre verlängern. Sie endet dann in jedem Fall am 31.12.2010. Sofern ein solcher Pkw also erst im Laufe des Jahres 2009 angeschafft wird, würde die Steuerbefreiung für einige Monate entfallen. Fahrzeughaltern, die bereits vor dem 5.11.2008 einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, soll die Steuervergünstigung für ein Jahr ab dem 1.1.2009 gewährt werden.

Hinweis: Die in dieser Mandanten-Information enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.